



LIZENZBESTIMMUNGEN

Beschlussfassung: 18.04.2020
Inkrafttreten: 20.04.2020

LIZENZBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Grundsätze | 3 |
| § 2 | Inhalt der Lizenz | 3 |
| § 3 | Gültigkeit der Lizenz | 3 |
| § 4 | Lizenzerteilung | 3 |
| § 5 | Voraussetzung der Lizenzerteilung | 3 |
| § 6 | Beantragung der Lizenz | 4 |
| § 7 | Lizenzbindung | 4 |
| § 9 | Bereitstellung und Rechtscharakter der Lizenzformulare | 5 |
| § 10 | Fristen | 5 |
| § 11 | Verhältnis zu anderen Bestimmungen | 5 |
| § 12 | Änderungen/ Ergänzungen | 5 |
| § 13 | Inkrafttreten | 5 |

§ 1 Grundsätze

1. Der Ringerverband NRW richtet für die Durchführung von Mannschaftskämpfen ~~bestimmte~~ Ligen ein. Diesen Ligen sind Amateurligen. Eine berufsmäßige Ausübung des Ringkampfsports ist in ihnen nicht möglich.
2. Die Ligen des Ringerverbandes NRW sind eingeteilt in Oberliga, ~~Verbandsliga~~, Landesliga und Bezirksliga. Die Einführung weiterer Ligen oder deren Streichung bzw. Umstrukturierung bedarf des Beschlusses des Hauptausschusses des RV NRW.
3. Das Wettkampfsystem dieser Ligen ist in den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des RV NRW und des DRB geregelt.
4. Alle Sportler, die in den Ligen des Ringerverbandes NRW den Sport wettkampfmäßig ausüben, benötigen eine Startberechtigung und eine Lizenz des RV NRW (Landeslizenz). Auch Sportler mit DRB-Lizenz benötigen diese Landeslizenz.

§ 2 Inhalt der Lizenz

Die nach § 1 Nr. 4 erforderliche Lizenz erteilt der RV NRW dem Sportler für die Teilnahme an den Ligakämpfen in einem Mitgliedsverein des RV NRW in den in § 1 Nr. 2 genannten Ligen.

§ 3 Gültigkeit der Lizenz

1. Die Lizenzen gelten für das jeweils laufende Kalenderjahr und haben Gültigkeit bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres. Sofern sich ein Verein nach diesem Termin noch im Wettbewerb befindet, haben die Lizenzen bis zum Abschluss der Mannschaftskämpfe, der Aufstiegs-kämpfe und der evtl. erforderlichen Relegationskämpfe Gültigkeit. Vor dem 31.12. eines Jahres bzw. bis zum Abschluss dieser Wettbewerbe ist ein Vereinswechsel nicht möglich.
2. Beim Vorliegen besonderer Rahmenbedingungen ist der Hauptausschuss berechtigt, eine von Nr. 1 abweichende Regelungen zu beschließen.

§ 4 Lizenzerteilung

1. Der Sportler erhält auf Antrag die Lizenz vom RV NRW. Nach Erteilung der Lizenz durch den RV NRW wird im Startausweis des Sportlers eine Lizenzmarke eingeklebt, die mit einer Kontrollnummer versehen ist.
2. Für die Lizenzerteilung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Finanzordnung des RV NRW erhoben.

§ 5 Voraussetzung der Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist der Besitz einer Startberechtigung gemäß Startberechtigungsordnung des DRB und die Erfüllung folgender Bedingungen für die laufende Saison:

- a) Beantragung der Lizenz mittels Lizenzantrag (Formular)
- b) Vollendung des 14. Lebensjahres innerhalb der laufenden Saison

§ 6 Beantragung der Lizenz

1. Lizenzbeantragung bei bestehender Startberechtigung:

Lizenzanträge können nur zusammen mit dem gültigen Startausweis eingereicht werden.

Sofern für einen Sportler eine Starterlaubnis erteilt worden ist und ein gültiger Startausweis vorliegt, kann ein Lizenzantrag bei Mannschaftskämpfen der unter §1 Nr. 2 genannten Ligen auch noch an der Waage eingereicht werden. In diesem Fall ist dem Kampfrichter ein vollständig ausgefüllter Lizenzantrag mit einem frankierten Umschlag für den RV NRW an der Waage zu übergeben.

Dieser Lizenzantrag ist mit dem dazugehörigen Startausweis durch den Kampfrichter an den RV NRW weiterzuleiten. Die Übergabe des Lizenzantrages mit dem Startausweis ist im Wettkampfprotokoll mit der Antragsnummer der Lizenz festzuhalten. Der Lizenzantrag ist vom Kampfrichter abzuzeichnen.

2. Lizenzbeantragung bei Erstbeantragung einer Startberechtigung:

Sofern für den Sportler noch keine Startberechtigung erteilt worden ist, sind ein Startberechtigungsantrag und ggf. weitere Unterlagen nach der Startberechtigungsordnung des DRB dem Lizenzantrag beizufügen.

3. Lizenzbeantragung bei Vereinswechsel:

Ein Lizenzantrag für einen neuen Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn neben den in § 5 genannten Voraussetzungen die nach der Startberechtigungsordnung des DRB erforderlichen Unterlagen für den Vereinswechsel beigefügt sind und die Voraussetzungen für einen Vereinswechsel nach der Startberechtigungsordnung des DRB erfüllt sind.

4. Wird ein Lizenzantrag ohne die erforderlichen Unterlagen oder unvollständig eingereicht, so wird dieser unbearbeitet an den Verein kostenpflichtig zurückgeschickt.

5. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der für die Lizenz notwendigen Angaben, ist der RV NRW berechtigt, amtlich beglaubigte Unterlagen zu verlangen. Werden diese nicht binnen 30 Tagen vorgelegt, wird die Lizenz verweigert bzw. widerrufen.

6. Werden für einen Sportler innerhalb des gleichen Antragsjahres zwei oder mehrere unterschriebene Lizenzanträge für verschiedene Vereine an den RV NRW eingereicht, ist dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Eine Entscheidung obliegt dann dem zuständigen Rechtsausschuss.

§ 7 Lizenzbindung

1. Ist einem Sportler eine Lizenz erteilt worden, hat er sich für die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz (§ 3) an den Verein gebunden, für den die Lizenz erteilt wurde. Dem Sportler kann keine Startberechtigung für einen anderen Verein innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erteilt werden.

2. Eine Rückgabe der Lizenz durch den einzelnen Sportler oder Verein ist nicht möglich.

§ 8 Entziehung der Lizenz und Wegfall der Lizenzbindung

1. Die Lizenz kann aus wichtigen Grund durch den RV NRW entzogen werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
- b) der Sportler gegen Pflichten schuldhaft verstoßen hat.

Der Entzug der Lizenz erfolgt durch Verwaltungsentscheidung.

2. Die Lizenzbindung entfällt bei Auflösung des Vereins oder der entsprechenden eigenständigen Abteilung, an den/die sich der Sportler gebunden hat.
3. Zieht ein Verein sämtliche Mannschaften vom Ligenbetrieb zurück, werden die für diesen Verein bereits erteilten Lizenzen mit sofortiger Wirkung ungültig. Der Sportler wird so gestellt, wie wenn er keinen Lizenzantrag unterzeichnet hätte.
4. Wird aufgrund besonderer Rahmenbedingungen eine Mannschaftssaison durch Beschluss des Hauptausschusses abgebrochen oder nicht ausgetragen, so werden alle bereits erteilten Lizenzen mit sofortiger Wirkung ungültig. Der Sportler wird so gestellt, wie wenn er keinen Lizenzantrag unterzeichnet hätte. In diesem Falle werden keine Lizenzgebühren erhoben bzw. erhobene Lizenzgebühren erstattet.

§ 9 Bereitstellung und Rechtscharakter der Lizenzformulare

1. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stellt der RV NRW allen Vereinen Lizenzanträge in elektronischer Form zur Verfügung.
2. Beim Vorliegen besonderer Rahmenbedingungen kann die Bereitstellung der Lizenzanträge auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
3. Die Lizenzanträge gelten als Urkunden im rechtsüblichen Sinn.

§ 10 Fristen

1. Alle in den Lizenzbestimmungen genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden. Die Absendung kann erfolgen durch Brief, Fax oder E.-Mail.
2. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (Fax) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend.

§ 11 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Sofern diese Lizenzbestimmungen nichts Näheres bestimmen, gelten die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des RV NRW und des DRB.

§ 12 Änderungen/ Ergänzungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbestimmungen sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.
2. Redaktionelle Änderungen fallen nicht unter die Bestimmungen. Diese können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Lizenzbestimmungen treten an die Stelle der bisher gültigen Lizenzbestimmungen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung zum 20.04.2020 in Kraft.
2. Die Neufassung der Lizenzbestimmungen wurde vom Hauptausschuss am 18.04.2020 beschlossen.